



Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschins Münster-Stadt und Land e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Münster-Stadt und Land e.V., in Kurzform Haus & Grund Münster genannt, ist die Vertretung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Münster und Umgebung.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
3. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Haus- & Grund Landesverbandes in Nordrhein-Westfalen, der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e.V. ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Wohnungs- und Teileigentümergeinschaften gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können auch alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorsitzenden, der diese Aufgabe delegieren kann. Beitritt und Annahme können formlos erklärt werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist für 24 Monate fest und kann erst nach Ablauf dieser Zeit satzungsgemäß gekündigt werden.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zum

Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens drei Monate vor Jahresschluss schriftlich zu erklären;

b. durch Tod,

c. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,

d. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes.

aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,

bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,

cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen. Legt das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang eine schriftliche und begründete Beschwerde ein, entscheidet der Vorsitzende über deren Begründetheit. Dazu kann er das Mitglied persönlich anhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Kostenerstattungsansprüche und Gebühren regelt eine separate Gebührenordnung.

§ 5 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt. Die Beiträge werden jährlich im Voraus per Lastschrift eingezogen. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 5 Beisitzern. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Anzahl der Beisitzer. Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Stehen in einer Versammlung mehrere Vorstandspositionen zur Wahl, erfolgt die Wahl in separaten Wahlgängen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann eine Aufwandsentschädigung bzw. eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereinsvorstandes einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus; ihre Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung in der verbleibenden Besetzung weiterarbeiten oder eine Ersatzwahl vornehmen. Im letzteren Fall muss die Wahl in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Zur Erledigung der Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Für die Geschäftsführung und zur Leitung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer anzustellen, der Sitz und Stimme im Vorstand hat. Er ist dem Vorstand verantwortlich. Entscheidungen bei Themen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. In diesem Rahmen und in Geschäften des laufenden Geschäftsbetriebes ist der Geschäftsführer ermächtigt, den Verein im Rahmen seines Anstellungsvertrages nach außen zu vertreten.

5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

6. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gebildet.

Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Die Vertretung nach innen darf nur erfolgen, wenn die Verhinderung des Vorsitzenden angezeigt ist oder beim Vorsitzenden ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund vorliegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere

- a. die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b. die Entgegennahme des Bilanz- und Geschäftsberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c. die Entlastung des Vereinsvorstandes,
- d. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- e. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- g. die Änderung der Satzung,
- h. die Auflösung des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a. das Interesse des Vereins es erfordert und
- b. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per Briefpost, durch die Mitgliederzeitschrift des Vereins, die Tagespresse oder per E-Mail bzw. elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

8. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor dem Versammlungstag beim Verein schriftlich eingegangen sein.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungen bekannt gegeben worden sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein seinen Sitz hat. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Münster unter der Vereinsregister-Nr. VR 1671.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein vom Mitglied die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.

2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem

Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligung vorliegt.

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung seiner Daten.

5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Münster, 25.08.2021